Zur Einführung

Autor(en): **His, Eduard**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **40 (1921)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur Einführung.

Mit dem Beginne des Jahres 1921 treten in der Herausgabe der Zeitschrift für schweizerisches Recht sowohl in persönlicher als in sachlicher Hinsicht verschiedene Veränderungen ein.

Herr Prof. Andreas Heusler in Basel, der seit dem Jahre 1864 Mitherausgeber und seit dem Jahre 1882 Hauptredaktor der Zeitschrift war, wünschte von den Lasten der Herausgabe enthoben zu werden und jüngere Kräfte dafür heranzuziehen. Der Unterzeichnete hat daher im Einverständnis mit den bisherigen Mitarbeitern die Redaktion übernommen; Herr Heusler wird aber zu unserer Freude unter der Zahl der Mitarbeiter bleiben. Auch Herr Prof. Eugen Huber in Bern, seit 1882 Mitherausgeber, hat sich in verdankenswerter Weise zur weitern Mitarbeit bereit erklärt, ebenso Herr Prof. Carl Wieland in Basel, der dem Redaktionsstabe seit 1899 angehört. Herr Prof. Fritz Fleiner in Zürich, der von 1899 bis 1906 zu den Mitherausgebern zählte, hat sich entgegenkommend ebenfalls wieder zur Verfügung gestellt. Zu diesem Kreise bisheriger Mitarbeiter, deren Namen bei den Juristen der Schweiz und des Auslandes längst den besten Klang geniessen, gesellen sich nun noch fünf jüngere Akademiker, nämlich die Herren Professoren Hans Fritzsche in Zürich, Theo Guhl in Bern, Paul Logoz in Genf, Alfred Siegwart in Freiburg und August Simonius in Basel.

Die Redaktion sieht die erste Aufgabe der Zeitschrift in der Pflege der Wissenschaft über das schweizerische

Recht; das nächstliegende praktische Ziel soll die Erweiterung der Kenntnis und die Vertiefung des Verständnisses unserer geltenden Rechtseinrichtungen sein. Wissenschaftlichkeit, das heisst Objektivität in der materiellen Beurteilung und Klarheit in der formellen Darstellung, soll daher immer der Masstab sein, der an die aufzunehmenden Abhandlungen gelegt wird. Dass zum richtigen Verständnisse des Rechtes auch die Erforschung seiner Entstehungsgeschichte notwendig ist, bedarf immer wieder des erneuten Hinweises, zumal in unserer rationalistisch-spekulativen Zeit. Immerhin soll den Abhandlungen über das geltende Recht vor rechtshistorischen der Vorzug gegeben werden. So haben auch die Begründer der neuen Folge dieser Zeitschrift im Jahre 1882 zwar durchaus zutreffend erklärt, historisches Denken und Empfinden sei immer ein Beweis für reges wissenschaftliches Leben; sie sahen sich aber doch veranlasst, angesichts der grossen Gesetzescodifikationen der 1880er Jahre den ehedem vorwiegend rechtshistorischen Charakter der Zeitschrift preiszugeben und das Schwergewicht auf die Bearbeitung des neuen codifizierten Rechtes zu verlegen. Wenn dies damals richtig war, so gilt es in noch vermehrtem Masse für unsere heutigen Verhältnisse. Ungezählte und stets neu sich erhebende Fragen aus dem Rechte unseres Zivilgesetzbuchs, aus dem revidierten Obligationenrechte, aus der stets sich ausbreitenden Sozialgesetzgebung von Bund und Kantonen, Fragen der Vereinheitlichung unseres Strafrechts und unseres Zivilprozessrechts und andere mehr, rufen dringend nach wissenschaftlicher Prüfung und Bearbeitung. Diesen praktischen Aufgaben will unsere Zeitschrift förderlich sein. Sie wird niemals doktrinär und weltfremd den Boden unter den Füssen verlieren. Die früher häufigen Rechtsquelleneditionen fallen fortan weg. Durch Vermittlung unserer welschen Mitarbeiter hoffen

wir regelmässig auch Artikel in französischer Sprache bringen zu können.

Der wissenschaftlichen Orientierung des Lesers dienen sodann die Anzeigen und kritischen Besprechungen der neuesten Literatur über das schweizerische Recht. Wer wissenschaftlich wirken will, muss sich das Recht zu objektiver Kritik wahren und darf weder persönlichen Sympathien oder Antipathien noch geschäftlichen Interessen zuliebe seine Subjektivität überwiegen lassen. Nur in der reinsten Vorurteilslosigkeit liegt der Wert der Kritik. Die Namen unserer Mitarbeiter bieten wohl für deren sachgemässe Ausübung die beste Gewähr.

Als überaus brauchbar hat sich die jährliche Literaturübersicht erwiesen, die wie bisher nun auch weiters von Herrn Heusler zusammengestellt werden soll. Ebenso willkommen ist dem Praktiker die von Herrn Heusler bearbeitete jährliche Übersicht über die schweizerische Rechtsgesetzgebung. Seit dem Gründungsjahre der Zeitschrift (1852) wird durch diese Übersichten ein getreues Abbild des legislativen Lebens in Bund und Kantonen geboten, ein Nachschlagewerk für den Praktiker und eine Rechtschronik für den Historiker zugleich.

Den Abschluss des Bandes bildeten seit 1862 gemäss einer Vereinbarung mit dem schweizerischen Juristenverein die jährlichen Verhandlungen der Juristentage, wir hoffen, sie auch in Zukunft bringen zu können.

In dieser alten und doch teilweise neuen Gestalt tritt unsere Zeitschrift von nun an vor die Öffentlichkeit. Sie wendet sich an jeden schweizer Juristen und sucht Jedem etwas zu bieten, der sich als Vermächtnis seiner Studienjahre wissenschaftliche Interessen und das Bedürfnis nach geistiger Anregung bewahrt hat und nicht im Wust der tagtäglichen Arbeit unterzugehen gesinnt ist. So hofft die Zeitschrift auf Verbreitung in möglichst

weiten Kreisen und auf Einlass sowohl auf den Bücherschäften der praktizierenden Juristen als in den Handbibliotheken der Gerichte und Verwaltungen. Es däuchte uns ein schlimmes Anzeichen für das Bildungsniveau der Juristen, wenn sich in einem Lande wie die Schweiz eine auf dieser Stufe stehende Fachzeitschrift nicht halten und verbreiten könnte. Und wenn auch die Verhältnisse für die Herausgabe periodischer Publikationen heute ungünstiger sind denn je, so muss uns gerade der Umstand, dass wir in einer Welt des Materialismus und der Gewalttätigkeit leben, anspornen, die Idee des Rechtes mit besonderem Eifer hochzuhalten und die Verfeinerung des Rechtsgefühls zu pflegen. So möge unsere Zeitschrift denn wirken, als unabhängige Priesterin der Gerechtigkeit, zu Nutz und Frommen unseres Juristenstandes und des ganzen Landes!

Basel, im Januar 1921. Eduard His.